

Gemeinsam handeln gegen Fehlverhalten im Gesundheitswesen

Abrechnungsbetrug, Untreue und Korruption fügen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung große finanzielle Schäden zu. Mit den §§ 197a SGB V, 47a SGB XI wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, um diese und weitere Formen von Fehlverhalten im Gesundheitswesen effektiver verfolgen und ahnden zu können.

1

Bei allen gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, ihren Verbänden und beim GKV-Spitzenverband wurden „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ eingerichtet.

Diese Ermittlungs- und Prüfungsstellen gehen allen Hinweisen und Sachverhalten nach, die auf „Unregelmäßigkeiten“ bzw. eine „rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln“ im Zusammenhang mit den Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hindeuten.

Typische Indikatoren sind z.B. die folgenden Fallgruppen:

- Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen (sog. „Luftrezepte“)
- Abrechnung von nicht mit einer notwendigen Qualifikation erbrachten Leistungen
- Fälschung von ärztlichen Verordnungen
- Unzulässige Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Vertragsärzten (§ 128 SGB V)
- Zuweisungen von Versicherten gegen Entgelt
- Missbrauch von Krankenversichertenkarten

Ergibt unsere Prüfung, dass ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bestehen könnte, zeigen wir dies unverzüglich der Staatsanwaltschaft an.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe arbeiten die Ermittlungs- und Prüfungsstellen kassenartenübergreifend zusammen.

2

Gem. §§ 197a Abs. 2 SGB V, 47a SGB XI kann sich jede Person mit einem glaubhaften Hinweis auf Fehlverhalten im Gesundheitswesen an die zuständige Kranken- oder Pflegekasse, ihre Verbände oder an den GKV-Spitzenverband wenden!

Wenn Sie einen Hinweis an uns richten möchten, bitten wir Sie, das nachfolgende Formular zu verwenden. Sie können das Hinweisformular am Computer ausfüllen und auch speichern; es besteht aber auch die Möglichkeit, das Formular handschriftlich ausfüllen.

Ihr Hinweis wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Bitte machen Sie stets möglichst detaillierte Angaben zu Art und Umfang des Fehlverhaltens, zu den beteiligten Personen und Einrichtungen sowie zum Ort und Zeitraum, damit eine erfolversprechende Prüfung Ihres Hinweises möglich ist.

Wir gehen jedem nachvollziehbar begründeten Hinweis nach.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bremen, den 1. August 2016

Peter Witt

Vorstand der atlas BKK ahlmann

Wir garantieren Ihnen hierbei absolute Vertraulichkeit. Sie können Ihren Hinweis auch anonym abgeben.

VERTRAULICH!

atlas BKK ahlmann
- Korruptionsbekämpfungsstelle -
Am Kaffee-Quartier 3
28217 Bremen

oder per E-Mail an:
korruptionsbekaempfungsstelle@abkka.de

Hinweis auf ein Fehlverhalten im Gesundheitswesen

1

Schilderung des Fehlverhaltens unter Angabe des Ortes und des Zeitraums

Auf welche „Unregelmäßigkeiten“ bzw. „rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“ möchten Sie uns hinweisen? Bitte geben Sie auch an, wann und wo sich die Auffälligkeiten ereignet haben.

2

Angaben zur beteiligten Person bzw. Einrichtung

Name der Person/Einrichtung

Straße

PLZ/Ort

3

Angaben zu Ihrer Person als Hinweisgeber (freiwillig)

Name und Vorname

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ich möchte anonym bleiben

Bei Rückfragen:

Ich bin per Mail zu erreichen

Ich bin per Telefon zu erreichen

Ich bin auf dem Postweg zu erreichen

Ich stehe Ihnen nicht für Rückfragen zur Verfügung

¹ Der Begriff „Unregelmäßigkeiten“ im Sinne der §§ 197a SGB V, 47a SGB XI erfasst insbesondere Vermögensstraftaten wie Betrug oder Unterschlagung sowie Korruption im Gesundheitswesen.